

## BGE 65 II 91

Bundesgericht (BGE), 1939-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_65\\_II\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_65_II_91)

FR: ATF 65 II 91

IT: DTF 65 II 91

### Volltext

90 Prozessrecht. N° 15. Le Tribunal cantonal du Canton du Valais refusa de joindre les deux causes. Par jugement du 10 mars 1939 il prononça la nullité de la vente conclue par Marie Fontannaz. Celle-ci a recouru en réformation au Tribunal fédéral contre ce jugement pour faire admettre la validité de l'acte de vente et le mal fondé de la demande. Considérant en droit ; À première vue la valeur litigieuse fixée par l'art. 590J pour fonder la compétence du Tribunal fédéral semble atteinte puisque le prix stipulé pour l'immeuble vendu est de 4416 fr. et que la demanderesse a conclu principalement à ce que l'acte du 31 janvier 1936 soit déclaré nul et de nul effet et subsidiairement à ce que le prix de vente réel soit rapporté à la masse successorale. Toutefois, la récurante appartient elle-même à l'hoirie pour un sixième. Son intérêt au procès n'est dès lors point équivalent au prix de l'immeuble. Il est diminué du sixième qui reviendrait à la défenderesse si elle devait restituer à la succession soit la vigne (demande principale), soit le prix (demande subsidiaire). La situation serait la même si la défenderesse avait gain de cause, car le gain qu'elle obtiendrait d'une part se trouverait réduit du sixième qu'elle perdrait d'autre part comme héritière. Or le même de 4416 fr. est de 736 fr., en sorte que l'intérêt de la défenderesse au procès se ramène à 3680 fr. et que la valeur litigieuse minimum exigée par la loi n'est en réalité pas atteinte. Ce mode de calcul a été adopté en jurisprudence constante par la Haute Section civile du Tribunal fédéral pour les litiges de droit successoral. Au surplus, suivant le mémoire-conclusions des demandeurs du 9 mars 1939, p. 1, l'immeuble litigieux, art. 23315, « Trevigne », vigne de 1400 m<sup>2</sup>, est taxé 2100 fr. I Erfindungsschutz. N° 16. Par ces motifs, le Tribunal fédéral déclare le recours irrecevable. Vgl. auch Nr. 12. - Voir aussi n° 12. V. ERFINDUNGSSCHUTZ BREVETS D'INVENTION 91 16. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Mai 1939 i. S. Fried. Krupp A.-G. gegen Uddeholms Akdebolag und Kohle ... Formulierung des Patentanspruches bei sog. Verwendungspatenten. Penseur de la revendication en cas de brevet pour application nouvelle (brevet portant sur une application nouvelle de moyens connus). Tenore della rivendicazione qualora si tratti di brevetto concernente una nuova applicazione d'un mezzo già noto. Die Fried. Krupp A.-G. ist Inhaberin des Schweizerpatentes Nr. 136977, das die folgenden Ansprüche aufweist: Hauptanspruch : « Austenitische Chrom-Nickelstahlliegierung, dadurch gekennzeichnet, dass der Kohlenstoffgehalt so gering ist, dass die austenitische Gefügesteuerung auch bei einer Anlassbehandlung gleichkommenden Erwärmung nicht verloren geht ». Umeransprüche: « 1. Chromnickelstahlliegierung nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, dass sie weniger als 0,07 % Kohlenstoff enthält. » 2. Chromnickelstahlliegierung nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, dass sie 18-25 % Chrom, 7-12 % Nickel und weniger als 0,07 % Kohlenstoff enthält. »

92 Erfindungsschutz. N° 16. Dieses Patent wurde vom Handelsgericht Zürich aus formellen Gründen nichtig erklärt. Das Bundesgericht heisst die hiergegen gerichtete Berufung gut und weist die Sache zur materiellen Prüfung an die Vorinstanz zurück. Aus den

Erwägungen: Die Vorinstanz ist deshalb zu einer Nichtigkeitsklärung des Schweizer Patentes Nr. 136977 gelangt, weil nach ihrer Auffassung das, was im Patentanspruch zum Ausdruck gelange, vorbekannt gewesen sei. Die Vorinstanz hält nämlich dafür, dass so, 'wie der Patentanspruch mit Einschluss seiner Unteransprüche formuliert ist, angenommen werden müsse, die Klägerin wolle für die Chrom-nickelstahllegierung als solche, also für etwas Vorbe- kanntes, patentrechtlichen Schutz beanspruchen. Sie weist darauf hin, dass im Patentanspruch nur eine Legierung mit bestimmten Eigenschaften umschrieben werde, nämlich eine austenitische Chromnickelstahllegierung mit bestimm- ten Chrom- und Nickelanteilen und geringem Kohlenstoff- gehalt, welche bei einer einer Anlassbehandlung gleich- kommenden Erwärmung die austenitische Gefügeste nicht verliere. Von einer bestimmten Verwendung dieser Legierung oder von daraus anzufertigenden Gegenständen werde nichts gesagt. Man vermisse selbst eine Ausführung darüber, dass die Senkung des Kohlenstoffgehalts den Zweck verfolge, die interkrist,alline Korrosion bei bestimm- ten Gegenständen zu vermeiden. Die Erwähnung der Anlasserwärmung wolle offensichtlich nur besagen, es solle der Kohlenstoffgehalt der Legierung so niedrig sein, dass bei einer derartigen Erwärmung die austenitische Gefügeste nicht verloren gehe ; sie geschehe also bloss als Mass für die Bestimmung des Kohlenstoffgehalts der Legierung. Auch der kennzeichnende Teil der Erfindungs- definition deute darum nicht zwingend auf einen bestimm- ten Verwendungszweck der Legierung, und selbst ein Fachmann werde unter diesen Umständen dem streitigen Anspruch nicht entnehmen, das Patent wolle nicht die in Erfindungsschut-z. N0 16. 93 Frage stehende Legierung als solche, sondern nur eine bestimmte Verwendung derselben schützen. Zu allem Über- fluss werde ja dann auch in der erläuternden Patent- beschreibung noch ausdrücklich gesagt, die Erfindung bezwecke die Schaffung einer bestimmten austenitischen Chromnickelstahllegierung, worin besonders deutlich zum Ausdruck gelange, dass die Erfindung auf die Legierung selbst gerichtet sei. Eine solche Betrachtungsweise erweist sich indessen als zu formalistisch. Richtig ist zwar, dass die Klägerin, das Vorhandensein einer entsprechenden materiell rechtsbeständigen Erfin- dung vorausgesetzt, unter den obwaltenden Verum- ständungen höchstens Anspruch auf ein sog. Verwendungs- (resp. Anwendungs-) Patent haben kann, auf ein Patent also, durch das ein bekanntes Mittel (ein Stoff, ein Ver- fahren oder eine Vorrichtung) zu einem neuen Zweck, bzw. in einer neuen Funktion, verwendet wird (vgl. darüber KLAUER-MÖHRING, Patentgesetz, S. 73 lit.c). Und bezüglich dieser Verwendungs- oder Anwendungspatente nimmt das schweizerische Patentamt den folgenden Standpunkt ein: « Will man die Verwendung eines Pro- dukts zu einem bestimmten Zweck beanspruchen, so kann dies nur in Form eines Verfahrens geschehen ; es ist hierfür ein Patentanspruch aufzustellen, in welchem die Erfindung in einer Kennzeichnung zu definieren ist » (vgl. das Zitat bei WEIDLICH und BLUM, Schweizerisches Patentrecht, I 65). Im Hinblick auf diese Praxis des schweizerischen Patentamtes hätte nach der Auffassung der Vorinstanz die Klägerin ihren Patentanspruch ungefähr wie folgt formulieren müssen: « V erfahren zur Herstellung von Gegenständen aus austenitischen Chromnickelstahllegie- ngen, welche der interkristallinen Korrosion auch nach einer einer Anlassbehandlung gleichkommenden Erwär- mung widerstehen, dadurch gekennzeichnet, dass eine Legierung mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,07 % verwendet wird ». Auf Grund des deutschen 94 Erfindungsschutz. N0 16. Patentrechts, das Anwendungs- oder Verwendungspatente schlechthin anerkennt, hätte es nach der Meinung des Reichspatentamtes sogar genügt, wenn gesagt worden wäre : { ( Die Verwendung einer an sich bekannten Legierung mit 18-25 % Chrom, 7-12 % Nickel und einem Kohlen- stoffgehalt unter 0,07 % für die

Herstellung von solchen Gegenständen, die entweder beim Herstellungsverfahren, z. B. Schweißen, oder im Betrieb einer einer Anlassbehandlung gleichkommenden Erwärmung ausgesetzt sind ». Im deutschen Reichs-Patent Nr. 561,160, durch das das deutsche Patentierungsverfahren dann abgeschlossen wurde, ist der Patentanspruch nur unwesentlich abgeändert formuliert worden, nämlich so : « Die Verwendung an sich bekannter austenitischer Chrom-Nickel-Stahlliegierungen mit z. B. 18 bis 25 % Chrom, 7 bis 12 % Nickel und einem unter 0,07 % betragenden Kohlenstoffgehalt für die Herstellung von solchen dem Angriff chemischer Agentien auszusetzenden Gegenständen, die entweder beim Herstellungsverfahren, z. B. beim Schweißen, oder im Betrieb einer einer Anlassbehandlung gleichkommenden Erwärmung ausgesetzt sind und bei denen nach dieser Erwärmung durch ein Abschrecken von Temperaturen von oberhalb etwa 10000 C der reine austenitische Zustand der Legierung nicht wiederhergestellt wird.» Es erhebt sich nun die Frage, ob nicht auch in der Fassung des Anspruches im Schweizer Patent Nr. 136,977 hinlänglich zum Ausdruck gelange, dass es sich nur um ein Anwendungs- oder Verwendungspatent handeln solle. Bei der Prüfung dieser Frage spielt es keine Rolle, dass nach der Auffassung des schweizerischen Patentamtes ein Anwendungs- oder Verwendungspatent immer in die Form eines Verfahrenspatentes gekleidet werden muss. Denn abgesehen von der hier nicht zu prüfenden Frage, ob patentrechtlich hiefür eine zwingende Notwendigkeit vorliege, müsste unter allen Umständen gesagt werden, dass eine solche Richtlinie höchstens bei der Zulassung einer Patentanmeldung zur Anwendung gebracht werden Erfindungsschutz. N0 16. 95 dürfte. Ist ein Patent aber einmal erteilt, so kann es nicht einzig des Umstandes wegen, dass es als Anwendungs-, resp. Verwendungspatent der Form des Verfahrenspatents ermangelt, als ungültig erklärt werden. Wenn also beispielsweise das schweizerische Amt den bei WEIDLICH und BLUM, S. 65, als Beispiel angeführten Patentanspruch : (( Verwendung halogenierter Naphtole als Desinfektionsmittel » versehentlich zugelassen hätte, so wäre es ausgeschlossen, den einmal erteilten Patentanspruch zu vernichten, weil er nach den Richtlinien des Amtes als (( Desinfektionsverfahren, dadurch gekennzeichnet, dass halogenierte Naphtole verwendet werden », hätte formuliert werden sollen. Dementsprechend ist auch heute einzig entscheidend, ob es für den Fachmann ersichtlich sei, dass durch das Schweizerpatent Nr. 136,977 nicht eine Legierung, sondern vielmehr die Verwendung einer vorbekannten Zusammensetzung für ganz besondere Zwecke habe patentiert werden wollen. Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, dass in dieser Beziehung gewisse Zweifel möglich sind. Ist das aber der Fall, so muss, da die Einschränkung und nicht etwa die Erweiterung eines Patentanspruches in Frage steht, zu Gunsten der Aufrechterhaltung der erfolgten Patenterteilung im Sinne der einzig zulässigen eingeschränkten Bedeutung entschieden werden. Schon die Vorinstanz hat ausgeführt, der kennzeichnende Teil der Erfindung deute nicht zwingend auf einen bestimmten Verwendungszweck hin. Darin kommt zum Ausdruck, dass auch sie wenigstens die Möglichkeit einer solchen Auslegung einräumt. Allerdings enthält der Hauptanspruch des Schweizer Patentes Nr. 136,977 in der Hauptsache scheinbar bloss die Angabe einer bestimmten Legierung. Durch die Hervorhebung der besonders wertvollen Eigenschaft derselben, darin liegend, dass die austenitische Gefügestruktur auch bei einer einer Anlassbehandlung gleichkommenden Erwärmung nicht verloren geht, liegt aber ein deutlicher Hinweis darauf, dass diese Legierung eben dann zu wählen sei, wenn das

96 Schuldbetriebs- und Konkursrecht. verwendete Material einer Erwärmung diesen Grades ausgesetzt ist. Dass dies letztere regelmässig nur bei der Herstellung eines Gegenstandes (hier namentlich beim Schweißen) oder dann im Betrieb der Fall ist,

bedeutet für den Fachmann wohl eine Selbstverständlichkeit, so dass die Unterlassung ihrer besondern Hervorhebung jedenfalls in einem Nichtigkeitsverfahren keine entscheidende Rolle zu spielen vermag. Schutzwürdige Interessen irgendwelcher Art werden auf diese Weise nicht verletzt. Denn es ist klar, dass der Patentschutz nur so weit reicht, als sich eben auf Grund einer restriktiven Interpretation des Patentanspruchs ergibt, d. h. nur im Umfang eines Anwendungs-, resp. Verwendungspatentes. Es ist übrigens bezeichnend, dass das Schweizer Patent Nr. 136,977 nun nahezu 10 Jahre besteht, ohne dass es von anderer Seite ernsthaft angefochten worden wäre. Die Vorinstanz nimmt zu Unrecht an, einer solchen Entscheidung des Streitfalles stehe BGE 57 II 234 f. entgegen. Denn dort handelte es sich um die Frage, ob der Patentschutz auf Verhältnisse ausgedehnt werden dürfe, von denen nicht einwandfrei feststand, dass sie der Erfinder auch wirklich habe patentieren lassen wollen, also gewissermassen um die Ablehnung einer extensiven Interpretation eines Patentanspruchs. Im heutigen Falle hat man es aber gerade mit dem Gegenteil zu tun, indem zu entscheiden ist, ob nicht der Wille des Anmelders von Anfang an nur auf einen beschränkten Patentschutz ausgegangen sei.

VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT POURSUITE ET FAILLITE Vgl. IH. Teil Nr. 9,17,18. - Voir IIIpartienoS 9, 17, 18. Lang Druck AG 3100 Bern (Schweiz) I. PERSONENRECHT DROIT DES PERSONNES 17. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Juni 1939 i. S. Bezirksrat Zürich gegen Bosshard. Wohnsitz, Art. 23 ". ZGB: 97 Der aus dem bisherigen Wohnsitzkanton ausgewiesene, heim- geschaffte und nun dauernd am Heimatort in Obhut genom- mene Bürger behält nicht den bisherigen Wohnsitz als fiktiven gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB, sondern erwirbt einen neuen wirklichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB am Heimatort. - Gleichgültig ob er dort zu bleiben wünscht oder nicht; da er ausserstande ist, sich andernorts dauernd festzusetzen, und auf den Schutz der Heimatbehörden, die sein tatsächliches Verbleiben bestimmen, angewiesen bleibt, treten deren An- ordnungen an die Stelle der « Absicht dauernden Verbleibens » des Bürgers selbst. Domicile, art. 23 ss. 00. Le citoyen expulse par le canton de son domicile, rapatrie et soigne d'une faQon durable dans sa commune d'origine ne conserve pas fictivement son ancien domicile (art. 24 al. 1 CC), mais en acquiert un nouveau dans Ba commune, conforme- ment a. l'art. 23 CC. - Peu importe qu'il ait l'intention d'y rester ou non; comme il n'est pas a. meme de se fixer ailleurs d'une faQon durable et qu'il ne peut se passer de la protection des autorités de Ba commune, lesquelles determinent le lieu de sa residence de fait, les decisions de ces autorités remplacent « l'intention .. de l'interesse lui-meme (art. 23 CC). Domicilio, an. 23 e seg. 00. Il cittadino ehe, espulso dal cantone in cui si era domiciliato, fu rimpatriato e si trova durevolmente ricoverato nel luogo di attinenza, non conserva il domicilio finora avuto come domi- cilio fittizio a' sensi dell'art. 24 cp. 1 CC, ma acquista, secondo l'art. 23 CC, un nuovo domicilio effettivo alluogo di attinenza, nulia importando se egli desideri 0 no rimanervi. Egli non e in grade di stabilirsi durevolmente in altro luogo e non puo fare a meno della protezione delle autoritJt. del luogo di atti- nenza ehe fissano la sua dimora di fatto: ({ l'intenzione di stabilirvisi durevolmente» deI cittadino e sostituita dagli ordini delle autorita . .A.. - Der im Jahre 1893 geborene Züroher Albert Bosshard wurde im Januar 1932 aus Genf, wo er sich dem Müssiggang ergeben hatte, aUS armenpolizeilichen Gründen ausgewiesen. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich AS 65 II - 1939 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.